

Benutzungsordnung für die Aula im Raichberg-Schulzentrum

A. Allgemeines

Die Aula des Raichberg-Schulzentrums dient in erster Linie den schulischen Belangen von Gymnasium und Realschule. In Einzelfällen kann die Aula für kulturelle Veranstaltungen den ortsansässigen Vereinen zur Verfügung gestellt werden. Der Charakter der Veranstaltungen muß der Zweckbestimmung des Schulzentrums mit Gymnasium und Realschule entsprechen.

Eine Genehmigung kann nur von der Stadtverwaltung nach Rücksprache und mit dem Einverständnis der Schulleitungen von Gymnasium und Realschule erteilt werden. Für andere Veranstaltungen ist jeweils die Genehmigung des Verwaltungsausschusses erforderlich.

B. Bestimmungen für die Benutzung der Aula

- (1) Die Überlassung der Aula ist mindestens 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin schriftlich bei der Stadtverwaltung (Hauptamt) zu beantragen.
- (2) Die Genehmigung wird für jede Veranstaltung einzeln erteilt. Kann die Veranstaltung nicht stattfinden, so hat dies der Veranstalter unverzüglich der Stadtverwaltung mitzuteilen.
- (3) Die Stadt kann ihre Zusage auf Überlassung der Aula widerrufen, wenn
 - a) dies aus unvorhergesehenen Gründen mit Rücksicht auf das öffentliche Wohl notwendig oder die Halle für unvorhergesehene öffentliche Zwecke benötigt wird;
 - b) der Veranstalter die Bestimmungen für die Überlassung der Aula und die im Einzelfall auferlegten Bedingungen nicht einhält.
- (4) Der Veranstalter verpflichtet sich durch Unterschrift von der Benutzungsordnung Kenntnis genommen zu haben und für deren Einhaltung verantwortlich zu sein.
- (5) Für die Benützung der Aula samt Küche sind die vom Gemeinderat in einer besonderen Gebührenordnung festgesetzten Nutzungsentschädigungen zu entrichten (GR-Beschluß vom 30.10.1979).
- (6) Die Aula wird in dem bestehenden, dem Verwalter bekannten Zustand überlassen. Sie gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter Mängel nicht unverzüglich beim Hausverwalter geltend macht. Die Stadt übernimmt als Eigentümerin der Aula nur die ihr gesetzlich obliegende Haftpflicht.
Aufstellung und Entfernung der Bestuhlung ist Sache des Veranstalters.
- (7) Der Veranstalter ist zur schonenden Behandlung der Aula, deren Einrichtung und Zubehör verpflichtet. Für Beschädigungen und Verluste aller Art, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, haftet ausschließlich der Veranstalter.
- (7a) In der Aula ist das Rauchen ebenso wie im gesamten Schulgebäude und auf dem gesamten Schulgelände untersagt.
- (8) Der Veranstalter ist verpflichtet, nach Schluß der Veranstaltung die Aula und sämtliche mitbenutzten Räume wieder in den ursprünglichen Zustand zu bringen.
- (9) Bei Bewirtschaftung dürfen Tische nur auf dem Steinboden der Aula, des Foyers und der Eingangshalle aufgestellt werden, nicht aber auf den Teppichböden.

Das Streuen von sog. "Tanzpulver" ist nicht gestattet.

- (10) Das Fassungsvermögen der Aula ist aus Sicherheitsgründen begrenzt
- bei Stuhlveranstaltungen in der Aula auf 313 Personen,
 - bei Tischveranstaltungen und Mitverwenden von Eingangshalle und Foyer auf 429 Personen.
- Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, daß nicht mehr Personen eingelassen werden.
- (11) Die Kleiderablage, die Stühle, Tische und die Bühne samt Zubehör stehen dem Veranstalter zur zweckentsprechenden Verwendung zur Verfügung. Die Kleiderablagen sind von Beauftragten des Veranstalters zu bedienen. Eine Garderobenversicherung seitens der Stadt besteht nicht.
Das Aufstellen der Stühle und der Tische hat der Veranstalter durch eigene Hilfskräfte nach Weisung des Hausverwalters bzw. Bedienstete der Stadtverwaltung zu besorgen.
- (12) Der Veranstalter hat zu sorgen:
- für Aufrechterhaltung der Ordnung;
 - für die Erfüllung aller aus Anlaß der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungsrechtlichen Vorschriften. Er ist verpflichtet, die Besucher auf Einhaltung des Park- und Durchfahrtsverbotes für Zufahrtsstraße und Schulhof hinzuweisen (feuerwehrtechnische und polizeiliche Gründe) und ist bei Nichtbeachtung für sämtliche Folgen verantwortlich.
 - für die rechtzeitige Erteilung der vorübergehenden Schankerlaubnis bei Veranstaltungen mit Bewirtschaftung (beim Ordnungsamt der Stadt Ebersbach zu beantragen). Der Veranstalter ist verantwortlich, daß die erforderlichen behördlichen, insbesondere steuerrechtlichen Anmeldungen vorgenommen werden.
- (13) Die Veranstaltungen müssen samstags auf sonntags spätestens um 01.00 Uhr beendet sein, sofern keine Sperrzeitverkürzung beantragt und ausgesprochen wurde. Bei Erteilung einer Sperrzeitverkürzung müssen die Veranstaltungen um 02.00 Uhr beendet sein, so daß nach Durchführung notwendiger Abschlußarbeiten die Schließung des Gebäudes spätestens um 03.00 Uhr erfolgen kann.
Verantwortliche Vertreter des Veranstalters haben bis zum Schluß der Veranstaltung anwesend zu sein.
Entfernen sich die Gäste nach Eintritt der Polizeistunde bzw. nach Beendigung der Veranstaltung nicht, so hat der Veranstalter oder sein Beauftragter die Gäste zum Aufbruch zu mahnen, notfalls die Polizei anzufordern.
- (14) Die Veranstalter stellen die Stadt Ebersbach an der Fils von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, den Besuchern seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Aula und den dazugehörigen Parkplätzen stehen. Die Veranstalter verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Ebersbach an der Fils und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Ebersbach an der Fils und deren Bediensteten oder Beauftragte. Die Veranstalter haben vor Benutzung der Aula nachzuweisen, daß eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche der Stadt Ebersbach an der Fils gedeckt werden. Die Veranstalter haften für alle Schäden, die der Stadt Ebersbach an der Fils an Einrichtungen, Parkplätzen und Zugangswegen durch die erfolgte Nutzung der Aula entstehen.
- (15) Diese Benutzungsordnung tritt am 01.03.1981 in Kraft.

Geändert durch Gemeinderats-Beschluss am 25.09.2007, in Kraft getreten am 29.09.2007.